

Nach der neuen Regelung (ab 10.4.2017) erhalten Kurzsichtige oder Weitsichtige einen Zuschuss zu den Kosten für ihre Brillengläser, wenn sie einen Fernwert von mehr als („+“ oder “-„) 6,25 Dioptrien haben. Bei einer Hornhautverkrümmung von mehr als 4,25 Dioptrien erfolgt ebenfalls ein Zuschuss von der Krankenkasse. Bei allen von dieser Regelung betroffenen Patienten wird auch ein Teil der Kosten einer erforderlichen Lesebrille erstattet.

Auch wenn nur auf einem Auge diese hohen Werte erreicht werden, werden die Brillengläser für beide Augen von der Kasse bezuschusst.

Bei den oben genannten Betroffenen werden auch die Kosten von Kontaktlinsen anteilig von der Krankenkasse übernommen.

Ein Augenarzt muss die Höhe der Fehlsichtigkeit bestätigen und ein entsprechendes Rezept ausstellen. Ein Optiker darf dies leider nicht.

Die Zuzahlung der Krankenkassen gilt für Brillengläser **oder** Kontaktlinsen!

Die Höhe des Betrages variiert und soll zwischen 10 und 112 Euro liegen.

Alle anderen bisher bei Brillen und Kontaktlinsen geltenden sonstigen Regelungen bleiben unverändert bestehen.

